AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAU-GESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 27.AUGUST 1997, JER §§ 56, 97 UND 98 DER NIE-DERSĀCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) UND DER 5 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDE-ORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE WIN-SEN (ALLER) DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 "BRUNSIEKWEG" IM ORTSTEIL WALLE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVOR-SCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG ALS SATZUNG BE-SCHLOSSEN.

WINSEN (ALLER), DEN 22.03.2002

gez. Hemme BÜRGERMEISTER LS SIEGEL

VERFAHRENSVERMERKE VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte, Flur 2 und 4, Gemarkung Walle.

**ERLAUBNISVERMERK:** DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET.

IE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES EGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄD-EBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE TRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG ACH (STAND VOM 09.06.1999). SIE IST HINSICHT-CH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN DER BAULI-HEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE BERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GREN-EN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖG-

CELLE, DEN 18.06.2002

VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE KATASTERAMT CELLE

z. Fiebranz, VerOAR



VERÖFFENTLICHUNG

DER SATZUNGSBESCHLUB DIESES BEBAUUNGS-PLANES IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM 16.04.20C2 ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT DES LANDKREISES CELLE BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 16.04.2002 IN KRAFT.

WINSEN (ALLER), DEN 22.04.2002

BÜRGERMEISTER

gez. Hemme

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WINSEN (ALLER), DEN \_\_.\_.20\_\_

gez Hemme , ""IFGERMEISTER

SIEGEL

**ABWÄGUNGSMANGEL** 

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFT-TRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WOR-

WINSEN (ALLER), DEN \_\_.\_.20\_

gez. Hemme

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.04.1999 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BauGB AM 15.06.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WINSEN (ALLER), DEN 22.03.2002

gez. Hemme BÜRGERMEISTER

SIEGEL

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG** 

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.04.2001 DEM ENTWURF DES BE-BAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGE-STIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.06.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BE-GRÜNDUNG HABEN VOM 22.06.2001 BIS EIN-SCHLIEßLICH 23.07.2001 GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WINSEN (ALLER), DEN 22.03.2002

gez. Hemme BÜRGERMEISTER LS SIEGEL

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE WINSEN (ALLER) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 20.03.2002 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG (§ 9 ABS. 8 BauGB) BESCHLOSSEN, WEITERHIN WURDE DIE ORT-LICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG NACH § 97 ABS. 1 SATZ 1 NBAUO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WINSEN (ALLER), DEN 22.03.2002

gez. Hemme BÜRGERMEISTER

SIEGEL

TEXTLICHE LESTSETZUNGEN

Nr.1 BauNVO).

Abs.1 und 2 NBauO).

Abs.1 und 2 NBauO).

NBauO).

GRÜNORDNUNG

anzupflanzen.

1.1 Im festgesetzten "Dorfgebiet" (MD) sind Nut-

1.2 Die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach §

1.3 Die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) des Erd-

1.4 Die Firsthöhe (FH) der baulichen Anlagen wird

1.5 Die Traufhöhe (TH) der baulichen Anlagen wird

zungen nach § 5 Abs. 2 BauNVO Nr. 6 bis 9

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und

daher unzulässig (vgl. § 1 Abs. 5 BauNVO)

5 Abs. 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungs-

planes und daher unzulässig (vgl. § 1 Abs. 6

geschosses der Gebäude wird auf max. 0,60 m

festgesetzt. Für den Bezugspunkt ist die Be-

zugshöhe das Mittel der gebäudeangrenzenden

gewachsenen Geländeoberfläche (vgl. § 16

entsprechend § 18 Abs 1 BauNVO mit maximal

9,0 m festgesetzt. Für den Bezugspunkt ist die

Bezugshöhe das Mittel der gebäudeangrenzen-

den gewachsenen Geländeoberfläche (vgl. § 16

entsprechend § 18 Abs. 1 BauNVO mit maxi-

mal 3.50 m festgesetzt. Unter Traufhöhe ist

die Schnittkante zwischen den Außenflächen

des aufgehenden Mauerwerks und der Unter-

kante der Dachhaut zu verstehen, unabhängig

davon, in welcher Höhe sich die eigentliche

Traufe (unterster Punkt der überstehenden

Dachhaut) und / oder die Traufrinne befinden.

Für den Bezugspunkt ist die Bezugshöhe das

Mittel der gebäudeangrenzenden gewachsenen

Geländeoberfläche (vgl. § 16 Abs.1 und 2

che als "zu erhaltende Bäume" gekennzeich-

neten Straßenbäume sind dauerhaft zu erhalten

leichen (Quercus robur) (Hochstamm, 3 x v.,

12-14 cm Stammumfang) durch die Gemeinde

4,5 m Fahrbahnbreite durch die Gemeinde als

extensiv zu pflegende Rasen- bzw. Ruderaiflä-

che zu erhalten bzw. zu entwickeln (2-3 malige

Mahd/ Jahr). Die Ruderalstreifen können für die

einzelnen Grundstückszufahrten unterbrochen

und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.2 Zusätzlich sind im Straßenseitenraum fünf Stie-

2.3 Die öffentliche Verkehrsfläche ist außerhalb der

werden. Hochborde sind nicht zulässig.

2.1 Die vier innerhalb der öffentlichen Verkehrsflä-

BAUGEBIETE

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUGEBIETE

1.1 Im festgesetzten "Dorfgebiet" (MD) sind Nutzungen nach § 5 Abs. 2 BauNVO Nr. 6 bis 9 nicht Bestandtod des Bebauungsplanes und daher unzulässig (vgl. § 1 Abs. 5 BauNVO)

1.2 Die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 5 Abs. 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher unzulässig (vgl. § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO).

1.3 Die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) des Erdgeschosses der Gebäude wird auf max. 0,60 m festgesetzt. Für den Bezugspunkt ist die Bezugshöhe das Mittel der gebäudeangrenzenden gewachsenen Geländeoberfläche (vgl. § 16 Abs.1 und 2 NBauO).

Die Firsthöhe (FH) der baulichen Anlagen wird entsprechend § 18 Abs 1 BauNVO mit maximal 9,0 m festgesetzt. Für den Bezugspunkt ist die Bezugshöhe das Mittel der gebäudeangrenzenden gewachsenen Geländeoberfläche (vgl. § 16 Abs.1 und 2 NBauO).

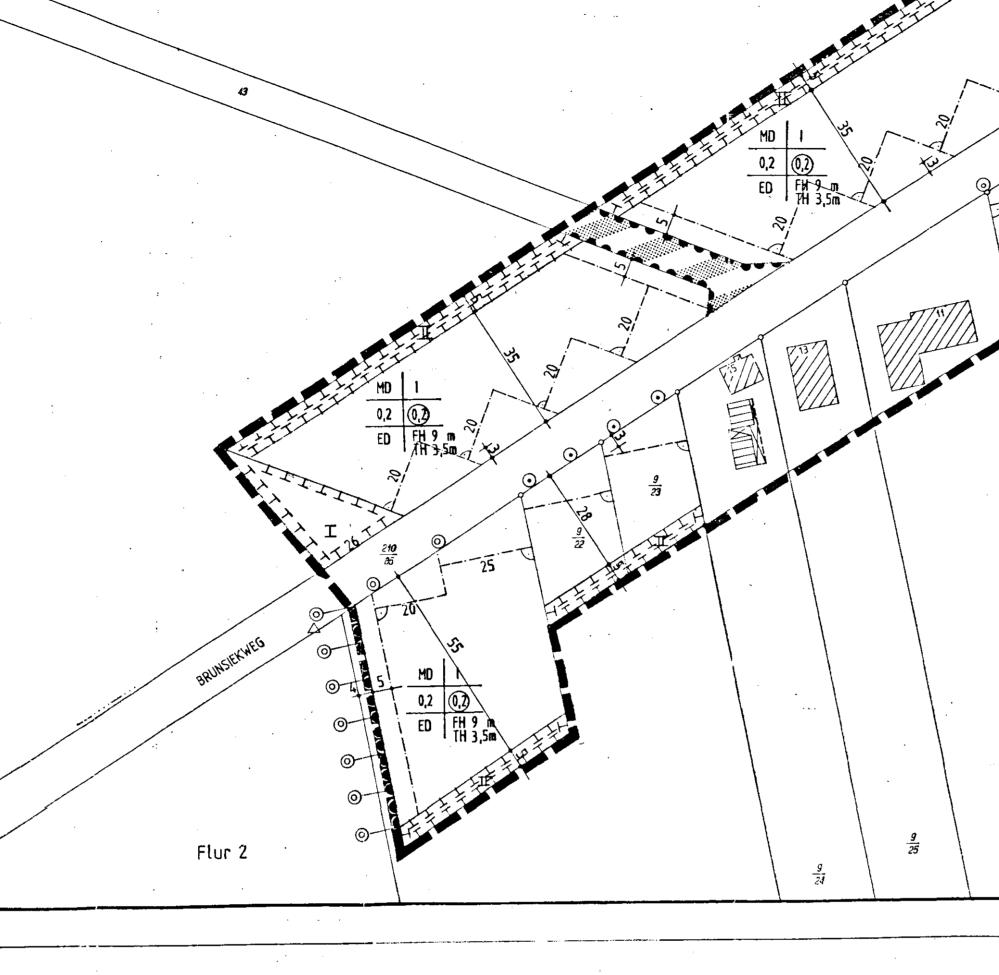
1.5 Die Traufhöhe (TH) der baulichen Anlagen wird entsprechend § 18 Abs. 1 BauNVO mit maximal 3,50 m festgesetzt. Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Unterkante der Dachhaut zu verstehen, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe (unterster Punkt der überstehenden Dachhaut) und / oder die Traufrinne befinden. Für den Bezugspunkt ist die Bezugshöhe das Mittel der gebäudeangrenzenden gewachsenen Geländeoberfläche (vgl. § 16 Abs.1 und 2 NBauO).

## GRÜNORDNUNG

2.1 Die vier innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche als "zu erhaltende Bäume" gekennzeichneten Straßenbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.2 Zusätzlich sind im Straßenseitenraum fünf Stieleichen (Quercus robur) (Hochstamm, 3 x v., 12-14 cm Stammumfang) durch die Gemeinde anzupflanzen.

2.3 Die öffentliche Verkehrsfläche ist außerhalb der 4,5 m Fahrbahnbreite durch die Gemeinde als extensiv zu pflegende Rasen- bzw. Ruderalfläche zu erhalten bzw. zu entwickeln (2-3 malige Mahd/ Jahr). Die Ruderalstreifen können für die einzelnen Grundstückszufahrten unterbrochen werden. Hochborde sind nicht zulässig.



Auf der "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, I" ist von der Gemeinde eine Pflanzung aus Sträuchern (80 %) und Bäumen (20 %) der Artenlisten 1 bis 3 mit Pflanzabständen von 2 m anzulegen. Es sind 2 x v. Sträucher, 60-100 cm hoch und 2 x v. Heister, 150-175 cm hoch zu verwenden. Die Gehölzfläche ist dauerhaft

Innerhalb der "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, II\* sind je 15 m² ein Strauchgehölz der Artenliste 3 und/oder je 40 m² ein Baum der Artenliste 2 zu pflanzen. Es sind 2 x v. Sträucher, 60-100 cm hoch und 2 x v. Heister, 150-175 cm hoch zu verwenden. Obstbäume sind als Hochstämme in handelsüblicher Qualität zu pflanzen. Die nicht von Gehölzen bestandenen Flächen können sich selbst überlassen oder mit Rasen eingesät und periodisch gemäht werden. Sonstige Nutzungen sind auf den Flächen nicht zugelassen. Die Erhaltung der Pflanzungen und die Pflege sind über privatrechtliche Verträge mit den Erwerbern der einzelnen Grundstücke zu sichern.

zu erhalten.

2.6 Bei Neuversiegelungen auf den bereits bebauten Grundstücken ist je überschrittener 10 m² der festgesetzten GRZ von 0,2 ein Strauch der Artenliste 3 oder ein Obstgehölz (Kern-, Stein-, Schalen- oder Beerenobst) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.. Bei den Anpflanzungen sind Sträucher, 2 x v., 100-150 cm Höhe zu verwenden.

Zur landschaftsgerechten Neugestaltung im Randbereich der Bauflächen werden am östlichen Gebietsrand sechs Obstbaumhochstämmen (Pflanzabstand ca. 10 m ) festgesetzt.

2.8 Die unter Ziffer 2.2 bis 2.7. genannten Maßnahmen haben spätestens innerhalb der Pflanzperiode (Oktober-März) zu erfolgen, welche der Fertigstellung der jeweiligen Erschließungsbzw. Baumaßnahme folgt.

2.9 Bei Bau- und Erschließungsarbeiten im Plan-

gebiet sind Schutzvorkehrungen gegenüber

vorhandenen Vegetationsbeständen zu treffen.

Die DIN 18920 beziehungsweise RAS-LP 4

Die unter Ziffer 2.1 bis 2.7 genannten Vegetationsbestände und Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze der Artenlisten 1-3 sowie Obstgehölze zu ver-

sind zu beachten.

Artenliste 1 (Bäume 1. Ordnung): Stieleiche (Quercus robur), Buche (Fagus sylvatica), Winterlinde (Tilia cordata), Sandbirke (Betulapendu-(a) und Zitterpappel (Populus tremula).

ED FH 9 m

Artenliste 2 (Bäume 2. Ordnung und Obstgehölze): Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Obstbäume regionaler Herkunft als Hoch stäm-

Artenliste 3 (Sträucher):

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna et laevigata), Besenginster (Cytisus scoparius), Faulbaum (Frangula alnus), Stechpalme (Ilex aquifolium) und Hundsrose (Rosa canina). (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a und 25b BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB)

## VERKEHRSFLÄCHEN

3.1 Die Verkehrsfläche "Wirtschaftsweg" ist in ihrem derzeitigen unbefestigten Zustand zu

3.2 Stellflächen außerhalb der Fahrbahn sind mit wassergebundenem Oberflächenbelag auszu-

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Bodenfunde aller Art sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (v. 30.05.1978 - Nds. GVBI. S. 517) meldepflichtig.

HINWEISE

Die geplanten Bauflächen liegen im Einwirkungsbereich des Truppenübungsplatzes Bergen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen tags und nachts nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm und Kettenfahrzeuglärm aus. Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsgebiet eine ortsübliche Vorbelastung anzuerken-

Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden darauf hingewiesen, daß die Bundeswehr keine Einschränkungen des militärischen Betriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr weist ausdrücklich darauf hin, daß sie für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen alle privat- oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf eine Verringerung der Immissionen zurückweisen wird. Es wird auf die Anlage zum Bebauungsplan hingewie-

"BRUNSIEKWEG" VAR. 1

**GEMARKUNG WALLE** 

DER GEMEINDE WINSEN/ALLER.

JAN 2000

-Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Brunsiekweg", Gemeinde Winsen (Aller), Ortschaft Walle, vom April 2000.

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser Dr. Thomas Kaiser, Landschaftsarchitekt Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel Bearbeitung: Dipl.- Ing. Ralf Bachmann und Dipl.- Forstwirt Dr. Thomas Kaiser

B-PLAN Nr.3

M 1: 1000

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98

§ 1 "GELTUNGSBEREICH"

1) Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Brunsiekweg" der Gemeinde Winsen (Aller), Ortsteil Walle.

§ 2 "HÖHENENTWICKLUNG"

1) Die Gebäudehöhe darf, gemessen vom Bezugspunkt bis zur Firstlinie, 9,0 m nicht überschreiten. Drempel bzw. Kniestocke sind zulässig.

2) Die Oberkante der Ansichtsfläche des Sockels darf max. 0,60m über dem Bezugspunkt liegen. (Sockel ist der unmittelbar über dem Gelände liegende Teil der Gebäudeaußenfläche, der von dieser erkennbar gestalterisch abgesetzt ist).

3) Für den Bezugspunkt ist die Bezugshöhe jeweils das Mittel der gebäudeangrenzenden gewachsenen Geländeoberfläche (vgl. § 16 Abs.1 und 2 NBauO).

4) Auf Grundstücken mit Doppelhäusern sind die First-, Trauf-, Sockel- und Drempel- bzw. Kniestockhöhen der zusammengehörenden Gebäudeteile identisch auszu-

§ 3 GESTALTUNG DES DACHES

1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 1 sind Sattel- Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamen horizontalen First gebildet und von senkrechten Giebelflächen begrenzt wird. Walmdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamen horizontalen First und umlaufender Traufe gebildet wird. Krüppel-walmdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein dach, das von dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamen horizontalen First gebildet und von senkrechten Glebelflächen begrenzt wird, die im oberen Drittel abgewalmt sind.

2) Die Neigung der Dächer darf nur 25° bis 45° betragen. Ausgenommen sind Nebenanlagen wie Carports und Garagen.

3) Für die geneigten Dächer sind nur Dachziegel, Dachpfannen und Dachschindeln zulässig. Als Dachdeckungsmaterial sind in allen Baufeldern nichtglänzende, normalformatige Dachdeckungen aus gebranntem, naturroten Ton ohne Engobe und Glasur zulässig. Zulässig sind auch ziegelrote Dachsteine aus Beton der Farbe ROT (RAL 3009, 3011, 3016).

4) Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten / Dachflächenfenster darf maximal nur ein Drittel der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Dachaufbauten müssen zum Ortgang einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. Der Abstand zwischen zwei Gauben muß mindestens 0,80 m betragen, der zwischen einer Gaube und einem Zwerchgiebel mindestens 1,50 m.

§ 4 "GESTALTUNG DES GEBÄUDEUMFELDES"

Die Einfriedungen der Grundstücke sind straßenseitig nur zulässig als lebende Hecken und Holzzäune mit senkrechten Latten. Maschendrahtzäune sind an Nachbargrenzen zulässig.

Als Einfriedungen der Grundstücke nicht zulässig sind Materialien aus Betonformsteinen, Kalksandsteinen, Plastikprofilen, Holzbohlen, Holzgeflecht (sog. Jägerzaun). Erhalten Zäune einen Sockel, so sind diese in einem dem zugehörigen Hauptgebäude entsprechenden Material auszuführen. Die Höhe von 120 cm straßenseitig und 150 cm an den Nachbargrenzen darf nicht überschritten werden.

Als Material für die Befestigung von Zufahrten ist zulässig Natursteinpflaster, wassergebundenes Mineralgemisch und in Form, Farbe und Gestalt dem Natursteinpflaster angepaßtes Betonsteinpflaster. Die Zufahrten sind zudem als Fahrspuren mit mittigem Grünstreifen in einer Breite von mindestens 0,5 m auszuführen.

§ 5 "ORDNUNGSWIDRIGKEITEN"

Es wird darauf verwiesen, dass als Bauherr, Architekt oder Unternehmer der eine Ordnungswidrigkeit begeht, der vorsätzlich oder fahrlässig einer der unter § 1 bis 4 genannten Bestimmungen der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung baulicher Anlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes "Brunsiekweg" der Gemeinde Winsen (Aller), Ortsteil Walle, zuwiderhandelt (§ 91 Abs. 3 NBauO). Dafür kann ein Bußgeld bis 100.000 DM verPLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASS-NAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ZU ERHALTENDE BÄUME

ANZUPFLANZENDE BÄUME

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES



BEBAUUNGSPLANES



## GEMEINDE WINSEN (ALLER) ORTSCHAFT WALLE

LANDKREIS CELLE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAJLICHEN NUTZUNG

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAUGRENZE

— → BAUGRENZE

DORFGEBIET

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECK-

WIRTSCHAFTSWEG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE,

OBERGRENZE

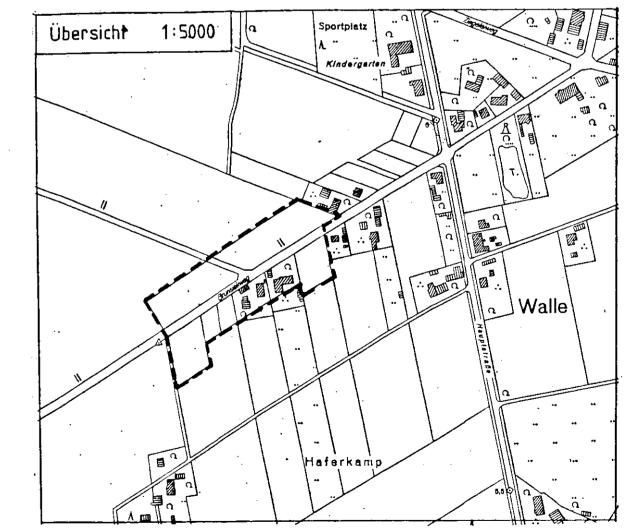
ZULÄSSIG

FIRSTHÖHE

TRAUFHÖHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

BESTIMMUNG



Bebauungsplan Nr. 3 "Brunsiekweg"

ARCHITEKTUR UND PLANUNG IN ALTER UMGEBUNG DIPL. ING. W. THÜRNAU, ARCHITEKT

NEUE STRASSE 1c 38170 SCHÖPPENSTEDT TEL: 05332 / 4792 FAX: 05332 / 6121 Email: buero.thuernau@t-online.de